

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



30. Mai 2018

Zahl: 030-02-5795/2018

Betrifft: Neuerlassung sowie Außerkraftsetzung des Teilbebauungsplanes für die „Wolfsberger Altstadt“

K U N D M A C H U N G

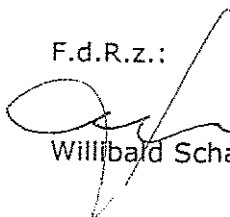
Gemäß §§ 24, 25 und 26 sowie 27 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. 23/1995, K-GPIG 1995, idF LGBl. 24/2016, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, für die „Wolfsberger Altstadt“ einen **neuen Teilbebauungsplan zu erlassen** und gleichzeitig die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 09.02.2017, Zahl: 030-02-1557/2017, **außer Kraft zu setzen**.

Der Entwurf der Verordnung liegt durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel während der Amtsstunden im Stadtgemeindeamt Wolfsberg – Rathaus, 2. Stock, IT-Bauverwaltung – zur allgemeinen Einsicht auf. Die Kundmachung ist auch im Internet unter www.wolfsberg.at (Rubrik: „Stadtservice“, „Amtliche Mitteilungen“) abrufbar.


Während der Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf der Teilbebauungsplanänderung einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Stadtgemeindeamt Wolfsberg gegen den Entwurf der Teilbebauungserlassung bzw. -Außerkraftsetzung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Abänderung des Teilbebauungsplanes in Erwägung zu ziehen.

F.d.R.z.:


Willibald Scharf

Der Bürgermeister:


Hans-Peter Schlagholz

